

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Stromsperrungen aufgrund von Zahlungsrückständen sowie die Einrichtung einer Kommission zur Untersuchung der Folgewirkungen der Sperrungen gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 428 Mitzeichnungen und 392 Diskussionsbeiträge vor. Außerdem gingen mehrere sachgleiche Petitionen zu diesem Thema ein. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gewährleistet werden müsse, dass jedem Haushalt durchgängig ausreichend Strom zur Verfügung stehe. Jährlich werde hunderttausenden Privatkunden der Strom abgestellt, wodurch es bisher mindestens acht Tote gegeben habe. Angesichts der hohen Kosten für die Energiewende sei mit weiteren Preissteigerungen auf dem Energiemarkt zu rechnen. Ganze Bevölkerungsgruppen würden dadurch zunehmend zahlungsunfähig, was zu sozialen Konflikten zwischen denen, die sich Strom leisten könnten und finanziell schlecht gestellten Personen führen könne. Auch die überzogenen Kosten der Energielieferanten für Mahnungen, Stromsperrungen und Wiederinbetriebnahme führten zu weiterer Verschuldung der Stromverbrauchenden, sei für die Unternehmen aber scheinbar lukrativ.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) sowohl in der 17. als auch in der 18. Wahlperiode je eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages eingeholt, dem insgesamt zwei Anträge der Fraktion DIE LINKE. (Bundestags-Drucksachen 17/11655 und 17/12767 sowie 18/3408 und 18/3751) zu dieser Thematik vorlagen. Alle Drucksachen sowie die dazugehörigen Protokolle der Plenardebatten des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksachen 17/211 und 17/231 sowie 18/74) können unter www.bundestag.de eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und der des Wirtschaftsausschusses angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Einführend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahr 2011 die Befugnis erhalten hat, Datenerhebungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß § 9 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) oder der Gasgrundversorgungsverordnung durchzuführen. Bis dahin gab es keine entsprechenden bundesweiten Erhebungen. Ausweislich des Monitoringberichts 2012 von BNetzA und Bundeskartellamt (BKartA) wurden im Jahr 2011 bei Haushaltskunden in der Stromgrundversorgung 312.059 solcher Versorgungsunterbrechungen vorgenommen. Im Jahr 2012 waren es nach dem Monitoringbericht 2013 insgesamt 321.539 Versorgungsunterbrechungen. Laut Monitoringbericht 2014 sind für das Bezugsjahr 2013 sind 344.798 Sperrungen ermittelt worden. Deutschland verfügt über 40 Millionen Haushalte, damit liegt der Anteil der betroffenen Haushalte bei 0,8 Prozent.

Im Berichtsjahr 2013 gaben die Stromlieferanten an, insgesamt knapp sieben Mio. Sperrungen gegenüber Haushaltskunden angedroht zu haben. Im Durchschnitt wurde bei einem Rückstand von 105 Euro eine Sperrung angedroht. Von den knapp sieben Mio. Sperrandrohungen mündeten ca. 1,5 Millionen bzw. ca. 21 Prozent in eine Beauftragung einer Sperrung beim zuständigen Netzbetreiber. Bei knapp fünf Prozent der ca. sieben Millionen Unterbrechungsandrohungen wurde die Versorgung tatsächlich durch den Netzbetreiber unterbrochen. Für die Durchführung einer Sperrung berechneten die Netzbetreiber ihren Kunden durchschnittlich Kosten in Höhe von 48 Euro, wobei die Spannbreite der tatsächlich berechneten Kosten zwischen 13 und 168 Euro lag. Insgesamt hat sich das im Monitoringbericht 2014 im Vergleich zu dem Vorjahresbericht 2013 dargestellten Verhältnis zwischen Unterbrechungsandrohungen,

Unterbrechungsbeauftragungen und tatsächlich durchgeführten Versorgungsunterbrechungen etwas verbessert.

Der Ausschuss hält fest, dass sich nicht feststellen lässt, wie viele Haushalte wiederholt von Sperrungen betroffen waren. Ebenso wenig können Aussagen darüber getroffen werden, welche Personen von Sperrungen oder wie viele Haushalte von Arbeitslosengeld-II-Empfängern betroffen waren.

Er fügt hinzu, dass die energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften im Grundsatz eine Stromversorgung aller Privathaushalte gewährleisten. Kunden können ihren Stromlieferanten frei wählen. Daneben gibt es eine Grundversorgung, bei der enge Anforderungen an Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bestehen. Durch das Sozialrecht wird zudem der Strombedarf von Empfängern staatlicher Transferleistungen angemessen gesichert. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und bei den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) berücksichtigt die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts (sogenannter Regelbedarf) auch die Kosten für den allgemeinen Haushaltsstrom. Die Entwicklung des Strompreises wird bei der Berechnung des regelbedarfsrelevanten Preisindexes angemessen berücksichtigt. Kosten für Strom zu Heizzwecken werden daneben im Rahmen der Kosten der Unterkunft im SGB II wie auch im SGB XII in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit die Aufwendungen angemessen sind.

Der Ausschuss weist darüber hinaus daraufhin, dass Stromlieferverträge gegenseitige privatrechtliche Verträge sind, bei denen der Leistung des Stromlieferanten, also der Stromlieferung, die Gegenleistung der Bezahlung durch den Kunden gegenübersteht. Die Stromlieferanten sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die die „Ware“ Strom gegen eine Gegenleistung, den sich am Markt bildenden Strompreis, liefern. Vor diesem Hintergrund betont der Ausschuss, dass ein pauschales Verbot von Stromunterbrechungen bei Nichtzahlung dem vertraglich verankerten Grundsatz von Leistung und Gegenleistung nicht gerecht würde. Bereits heute sind aber Stromunterbrechungen durch einen Grundversorger aufgrund von Zahlungsrückständen des Kunden nach § 19 Absatz 2 und 3 StromGKV grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen möglich. Zunächst muss der Zahlungsrückstand angemahnt und die Unterbrechung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angedroht werden. Es muss ein unstreitiger Zahlungsrückstand von mindestens 100 Euro bestehen. Die Unterbrechung muss sodann noch einmal drei Werktage vor dem Unterbrechungstermin angekündigt werden. Eine Unterbrechung ist unzulässig, wenn

der Betroffene eine hinreichende Aussicht darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Auch wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Zuwiderhandlung ist, darf die Stromversorgung nicht unterbrochen werden.

Angesichts der Energiepreisentwicklung hat der Petitionsausschuss Verständnis für die Probleme der Kunden, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügen. Umso nachdrücklicher weist er daraufhin, dass sie verschiedene Möglichkeiten haben, eine Unterbrechung ihrer Stromversorgung zu vermeiden. Wichtig ist allerdings, dass die Betroffenen sich bei drohenden Stromsperren rechtzeitig sowohl an das Versorgungsunternehmen als auch den nach Sozialrecht zuständigen Leistungsträger wenden. Bei den Leistungsträgern können die Betroffenen auch Beratung und Unterstützung bei Verhandlungen mit dem Stromversorger erhalten. Die Begleichung eines Zahlungsrückstandes kann — sofern dies nicht durch eine einmalige Zahlung möglich ist — in vielen Fällen durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Versorger erfolgen.

Weiterhin kann möglichen Problemen zudem mit praktischen Hilfestellungen für einkommensschwache Haushalte zur Nutzung von Stromsparmöglichkeiten begegnet werden. Hinweise finden sich beispielsweise bei den Verbraucherzentralen oder in der Broschüre "Energie clever nutzen" des Bundesumweltministeriums (BMUB). Darüber hinaus stehen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Fördermittel für Programme und Projekte zur Vermeidung von Kohlendioxid-Emissionen zur Verfügung.

Zu den geförderten Projekten gehört auch 2008 gestartete der "Stromspar-Check PLUS". Hier gehen intensiv geschulte Langzeitarbeitslose als Stromsparhelfer in Haushalte mit geringem Einkommen, um Möglichkeiten des Energie- und Wassersparens aufzuzeigen. Darüber hinaus werden bei Bedarf kostenlos einfache Energiesparartikel wie schaltbare Steckerleisten, TV-Standby-Abschalter, Zeitschaltuhren, Sparduschköpfe oder Energiesparlampen montiert. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld inzwischen an rund 100 Standorten auf diese Weise beim Energiesparen Unterstützung erhalten. Aber auch Menschen mit einem Zuschlag zum Kindergeld oder Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen sowie alle Personen, deren Einkommen unter dem Pfändungsfreibetrag liegt, können teilnehmen.

Aber "Stromspar-Check PLUS" bietet auch Unterstützung bei dem von der Bundesumweltministerin im Januar 2014 gestarteten Kühlgeräte-Tauschprogramm für einkommensschwache Haushalte an. Zunächst wird bei einem Stromspar-Check im

Teilnehmer-Haushalt ermittelt, ob sich durch einen Gerätetausch eine Stromeinsparung von mindestens 200 Kilowattstunden pro Jahr erzielen ließe, und ob das alte Gerät mindestens zehn Jahre alt ist. Treffen beide Voraussetzungen zu, wird der Austausch des alten Kühlschranks durch ein neues Gerät der Effizienzklasse A+++ mit 150 Euro bezuschusst. Alleine durch einen solchen Kühlschranktausch können die Haushalte ihre Stromrechnung im Schnitt um rund 100 Euro pro Jahr reduzieren. Hinzu kommt die Wirkung des vorgelagerten Stromspar-Checks, das verdoppelt in der Regel den Einspareffekt auf rund 200 Euro im Jahr. Bis zu 16.000 alte Geräte mit hohem Stromverbrauch sollen innerhalb von zwei Jahren durch moderne energiesparende Kühlgeräte ersetzt werden. Rund fünf Millionen Kilowattstunden Strom können damit pro Jahr eingespart werden.

Hinsichtlich der Kosten, die dem Kunden infolge eines Zahlungsverzuges in Rechnung gestellt werden, kann merkt der Petitionsausschuss allgemein an, dass beispielsweise die Kosten für eine Stromunterbrechung in dem bereits genannten Monitoringberichts 2012 angesprochen werden (S. 125). Sofern es im Einzelfall begründete Meinungsverschiedenheiten gibt, könnte die Höhe der Kosten ggf. im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. oder, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, gemäß § 31 EnWG im Wege des besonderen Missbrauchsverfahrens auf Antrag bei der zuständigen Regulierungsbehörde überprüft werden.

Soweit mit der Petition vorgetragen wird, dass von Seiten der Bundesregierung Umfang und Folgen von Stromsperrern untersucht werden sollen, ist anzumerken, dass diese Frage bereits im Fokus steht. So wurden wie oben dargestellt etwa im Rahmen des Monitoringberichts 2014 der BNetzA und des BKartA eine Vielzahl an Daten erhoben und ausgewertet.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.